

Bilanzanpassungsbericht der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

**Bericht zur Neubewertung der Bilanz
per 1. Januar 2019 nach HRM2**

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Bilanzierung.....	4
2.1	Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG).....	4
3	Bewertung.....	4
3.1	Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG).....	4
4	Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2	4
4.1	Kontengruppen der Bilanz nach HRM2.....	6
4.1.1	Aktiven	6
4.1.2	Passiven.....	7
5	Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019.....	9
5.1	Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019.....	9
5.1.1	Aktiven	10
5.1.2	Passiven.....	10
5.2	Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen	11
5.3	Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	11
5.4	Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz	11
6	Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme.....	16
7	Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht.....	18
8	Bericht der externen Revisionsstelle an die Stimmberechtigten.....	19
9	Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht.....	20

Beilagen

Beilage 1: Bilanzanpassung der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

Beilage 2: Liegenschaftsverzeichnis inkl. Neubewertung

Beilage 3: Anlagespiegel FIBU und KORE per 31.12.2018

Beilage 4: Neubewertung der Rechnungsabgrenzungen (Transitorische Aktiven und Passiven)

Beilage 5: Wertberichtigungen Forderungen

1 Ausgangslage

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung anzuwenden. Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Dies bedeutet im Übergang zum HRM2 eine:

- Neubewertung des Finanzvermögens,
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens,
- Neubewertung des Fremdkapitals (vor allem Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen).

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz der Gemeinde Escholzmatt-Marbach ergeben. Der Bilanzanpassungsbericht wird der Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung 2018 zum Beschluss vorgelegt (§ 68 Abs. 8 FHGG).

Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichts bildet § 68 des FHGG (SRL 160).

§ 68 Bilanzanpassungen

¹ Als Grundlage für das Budget 2019 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2018 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018. Diese enthält:

- a. die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- b. die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- c. die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- d. die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

² Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- a. der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- b. den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- c. der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

³ Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Voranschlag 2018 und die Jahresrechnung 2018 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

⁴ Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

⁵ Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

⁶ Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

⁷ Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

⁸ Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Basis der Neubewertung der Bilanz bildet die Jahresrechnung 2018 und die ausgewiesene Schlussbilanz per 31.12.2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 3. April 2019 vom Rechnungsprüfungsorgan revidiert und zur Annahme empfohlen.

2 Bilanzierung

2.1 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

² Verpflichtungen werden passiviert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
- c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

3 Bewertung

3.1 Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Bewertung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen.

4 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage. Der Saldo zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten ergibt das Eigenkapital.

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) der Kantone und Gemeinden bis auf die dreistellige Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz durch die Einführung der neuen Rechnungslegung dargestellt.

Vergleich Bilanzstruktur

nach HRM1 vor Restatement

1 Aktiven	
10 Finanzvermögen	
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Guthaben
102	Anlagen
103	Transitorische Aktiven
104	Abrechnungskonti
11 Verwaltungsvermögen	
114	Sachgüter
115	Darlehen und Beteiligungen
116	Investitionsbeiträge
117	Übrige aktivierte Ausgaben
12 Spezialfinanzierungen	
128	Vorschüsse
13 Bilanzfehlbetrag	
139	Fehldeckung
2 Passiven	
20 Fremdkapital	
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden
202	Langfristige Schulden
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen
204	Rückstellungen
205	Transitorische Passiven
22 Spezialfinanzierungen	
228	Verpflichtungen
23 Kapital	
239	Kapital

nach HRM2 nach Restatement

1 Aktiven	
Umlaufvermögen	
10 Finanzvermögen	
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Forderungen
102	Kurzfristige Finanzanlagen
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
106	Vorräte und angefangene Arbeiten
Anlagevermögen	
10 Finanzvermögen	
107	Finanzanlagen
108	Sachanlagen Finanzvermögen
109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK
14 Verwaltungsvermögen	
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
142	Immaterielle Anlagen
144	Darlehen
145	Beteiligungen, Grundkapitalien
146	Investitionsbeiträge
2 Passiven	
20 Fremdkapital	
Kurzfristiges Fremdkapital	
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
204	Passive Rechnungsabgrenzungen
205	Kurzfristige Rückstellungen
Langfristiges Fremdkapital	
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
208	Langfristige Rückstellungen
209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK
29 Eigenkapital	
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF
291	Fonds
295	Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
298	Übriges Eigenkapital
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

4.1 Kontengruppen der Bilanz nach HRM2

4.1.1 Aktiven

Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht veräussert werden können.

Finanzvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
100, Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben	Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlaufzeit oder die Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt unter 90 Tagen liegt.	Nominalwerte
101, Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.	Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungsbezüger übergegangen ist.	Forderungen sind zum Rechnungsbetrag inklusive MWST (Nominalwert) zu bewerten, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen (Delkrede-re).
102, Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen (jederzeit veräusserbare Renditeanlagen) mit Laufzeiten 90 Tage bis und mit 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Nominalwerte / Marktwerte
104, Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
106, Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.		Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Bewertung nach kaufmännischen Grundsätzen.
107, Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen und Forderungen).
108, Sachanlagen FV	Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	Sämtliche Sachanlagen FV sind zu bilanzieren.	Verkehrswert
109, Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

Verwaltungsvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
140, Sachanlagen VV	Sachanlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
142, Immaterielle Anlagen	Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
144, Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	Sämtliche Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
145, Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Sämtliche Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
146, Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.	Im Regelfall werden die geleisteten Zahlungen bilanziert. Bei grösseren mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Abwicklung über die Sachgruppe 1469 "Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau". Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen

4.1.2 Passiven

Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

Fremdkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
200, Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und der Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.	Nominalwerte
201, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen.	Nominalwerte
204, Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
205, Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung kurzfristiger Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag erwartet.	Eine Rückstellung ist zu erfassen, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich (>50%) ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnung der Gemeinde wesentlich sind.	Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung.
206, Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten die eine Fälligkeit von über 12 Monaten aufweisen sind in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen.	Nominalwert
208, Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung langfristiger Rückstellungen erfolgt in einem Zeitraum grösser als zwölf Monate nach Abschlussstichtag.	analog kurzfristige Rückstellungen	Schätzung des Nominalwerts
209, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

Eigenkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
290, Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.	Sämtliche Spezialfinanzierungen werden bilanziert.	Nominalwert
291, Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
295, Aufwertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung bei Umstellung auf HRM2. Spezialfall LUPK als negative Aufwertungsreserve.	Einmalige Bilanzierung (Einführung HRM2)	Nominalwert

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
296, Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2.	Diese Sachgruppe wird nur im Zeitpunkt des Restatements bzw. Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 bebucht, da unmittelbar nach der Neubewertung der Saldo vollumfänglich in den Bilanzüberschuss überführt wird.	Nominalwert
298, Übriges Eigenkapital	Saldo der ausserordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrechnung.	Der Sachgruppe Übriges Eigenkapital werden ausschliesslich die ausserordentlichen Ergebnisse, welche sich aus den Sachgruppen 38 "Ausserordentlicher Aufwand" und 48 "Ausserordentlicher Ertrag" ergeben, bilanziert.	Nominalwert
299, Bilanzüberschuss/- fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (Soll-Saldo) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.	Nach Verbuchung der Gewinnverwendung weist die Sachgruppe 2999 "Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre" den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfinanzierungen im Eigenkapital) der Gemeinde aus.	Nominalwert

5 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019

5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 ist gemäss den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 erstellt worden.

Die Gliederungs- und Darstellungsvorschriften der Bilanz ergeben sich aus dem harmonisierten Kontenrahmen HRM2 für die Luzerner Gemeinden.

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird per 1. Januar 2019 bilanziert (Konto 295, Aufwertungsreserve) und in den Folgejahren durch stetige Entnahmen zu Gunsten der Erfolgsrechnung reduziert. Ein Teil davon wird nach Genehmigung der Bilanzanpassung ins zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt.

Die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens wird per 1. Januar 2019 bilanziert (Konto 296, Neubewertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 zeigt folgendes Bild:

5.1.1 Aktiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
1	Aktiven	47'397'186.29	1	Aktiven	57'191'536.62	
10	Finanzvermögen	13'632'896.30	10	Finanzvermögen	14'932'848.24	A1
100	Flüssige Mittel	5'910'403.51	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	5'910'403.51	
101	Guthaben	4'522'579.41	101	Forderungen	4'463'498.41	
102	Anlagen	3'183'507.03	102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	
103	Transitorische Aktiven	16'406.35	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	470'627.44	
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	292.75	
			107	Finanzanlagen	350'006.00	
			108	Sachanlagen FV	3'738'020.13	
			109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK	0.00	
11	Verwaltungsvermögen	33'764'289.99	14	Verwaltungsvermögen	42'258'688.38	A2
114	Sachgüter inkl. SF	29'067'623.39	140	Sachanlagen VV inkl. SF	34'654'748.16	
115	Darlehen und Beteiligungen	1.00	142	Immaterielle Anlagen	31'006.95	
116	Investitionsbeiträge	4'660'514.05	144	Darlehen	146'704.45	
117	Übrige aktivierte Ausgaben	36'151.55	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	1.00	
			146	Investitionsbeiträge	7'426'227.82	
12	Spezialfinanzierungen	0.00				A3
128	Vorschüsse	0.00				
13	Bilanzfehlbetrag	0.00				A4
139	Fehldeckung	0.00				

5.1.2 Passiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
2	Passiven	47'397'186.29	2	Passiven	57'191'536.62	
20	Fremdkapital	25'452'617.20	20	Fremdkapital	26'054'873.05	A5
200	Laufende Verpflichtungen	6'206'474.45	200	Laufende Verpflichtungen	6'168'786.70	
201	Kurzfristige Schulden	0.00	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	96'000.00	
202	Langfristige Schulden	15'776'000.00	204	Passive Rechnungsabgrenzungen	2'493'168.85	
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	20'000.00	205	Kurzfristige Rückstellungen	908'151.00	
204	Rückstellungen	998'151.00	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	15'680'000.00	
205	Transitorische Passiven	2'451'991.75	208	Langfristige Rückstellungen	90'000.00	
			209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK	618'766.50	
22	Spezialfinanzierungen	11'394'520.57				A6
228	Verpflichtungen	11'394'520.57				
23	Kapital	10'550'048.52	29	Eigenkapital	31'136'663.57	A7
239	Kapital	10'550'048.52	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber SF	10'387'828.53	
			291	Fonds	287'453.54	
			295	Aufwertungsreserve	8'607'721.39	
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	1'349'951.94	
			298	Übriges Eigenkapital	0.00	
			299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	10'503'708.17	

5.2 Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

Es wurden keine Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen vorgenommen.

5.3 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Es wurden keine Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen vorgenommen.

5.4 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nachfolgend werden die bedeutendsten Veränderungen der neuen Rechnungslegung in der Bilanz per 31. Dezember 2018 zur Bilanz per 1. Januar 2019 aufgezeigt und kommentiert (alle Beträge in Franken). Die Details der Umgliederungen und der Neubewertungen sind dokumentiert.

A1 Finanzvermögen

- Die im Abschnitt eins aufgeführten Grundstücke waren bisher nicht bilanziert und wurden mit dem aktuellen Wert in der Bilanz neu erfasst. Der Beitrag an die Sportbahnen Marbachegg für den Schulsport, die Kantonsbeiträge an die Tagesstrukturen, Verkehrsabgaben und LSVA, der Ankauf der Tageskarte Gemeinde und der Sonderbeitrag Altlastensanierung werden nicht per Kalenderjahr bezahlt, weshalb sie transitorische abgegrenzt werden.
- Es fanden keine Umgliederungen statt.
- Bei den Steuerguthaben sind für gefährdete Forderungen im Umfang der durchschnittlichen jährlichen Abschreibungen pauschal berechnete Wertberichtigungen von CHF 59'081.00 vorgenommen worden. Die Neubewertung der Sachanlagen des Finanzvermögens, Liegenschaften (1023) führte zu einem Bewertungsgewinn von netto CHF 745'306.85. Darin enthalten ist die Abwertung der Kreuzscheue von CHF 50'000.00, welche vollumfänglich in der Spezialfinanzierung belastet wird. Details zur Neubewertung des Finanzvermögens sind im Liegenschaftsverzeichnis (Beilage 2) und in der Beilage 4 Wertberichtigungen Forderungen aufgeführt.
- Übertragungen (Widmung) vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen fanden keine statt.

Finanzvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
Lehn (Parz. 353 E)	0.00	6'500.00	6'500.00
Under Büel (Parz. 1174 M)	0.00	153'000.00	153'000.00
Under Büel (Parz. 1173 M)	0.00	1.00	1.00
Mittler Büel (Parz. 1189 M)	0.00	1.00	1.00
Mettlen (Parz. 79 E)	0.00	1.00	1.00
Mettlen (Parz. 84 E)	0.00	1.00	1.00
Hasestutz (Parz. 438 M)	0.00	1.00	1.00
Transitorische Aktiven:	16'406.35	470'627.44	
Schulsport Sportbahnen Marbachegg			18'500.00
Kantonsbeiträge Tagesstrukturen			46'291.65
Verkehrsabgaben und LSVA			325'385.00
Tageskarte Gemeinde			25'394.44
Sonderbeitrag Altlastensanierung			38'650.00
2. Umgliederungen			
keine			

Finanzvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
3. Neubewertung			
Wertberichtigungen Steuerforderungen	0.00	-59'081.00	-59'081.00
Landreserven Windbühl (Parz. 35 E+34 E; Baurecht)	192'712.35	249'770.35	57'058.00
Landreserve Wissemmen (Parz. 288 E)	1'278.15	1.00	-1'277.15
Landreserven Untergassen (Parz. 552 E)	322'606.00	342'878.00	20'272.00
Landreserve Bahnhofstrasse (Parz. 2494 E)	79'000.00	28'590.00	-50'410.00
Schulhaus Lehn (Parz. 352 E)	11'587.00	420'000.00	408'413.00
Gewerbeland Geissenmoos (Parz. 1250 M)	109'504.25	104'390.25	-5'114.00
Kreuzscheune (Parz. 20 M)	1'812'884.18	1'762'884.18	-50'000.00
Landreserve Wiggengut (Parz. 2291+2532 E)	303'635.35	670'000.35	366'365.00
4. Übertragungen			
keine			
Differenz			1'299'951.94

A2 Verwaltungsvermögen

- Für die Entschädigung der Mandatsführung wird dem Sozialberatungszentrum (SoBZ) jährlich ein Vorschuss überweisen. Das per Ende Jahr bestehende Guthaben beim SoBZ wird neu als Vorschuss in der Bilanz ausgewiesen.
- Die Umgliederungen im Verwaltungsvermögen sind in der Bilanzanpassungstabelle (Beilage 1) detailliert dargestellt. Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens auf Basis der Anlagerestwerte gemäss Kostenrechnung (KORE) führte zu den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Buchwerten im Verwaltungsvermögen. Die Gegenbuchung erfolgte auf dem Konto Aufwertungsreserve (295) für den allgemeinen Haushalt und direkt auf dem Konto Verpflichtung (290) für die jeweilige Spezialfinanzierung. Details zur Aufwertung der Anlagen des Verwaltungsvermögens sind in den Anlagespiegeln FIBU und KORE per 31.12.2018 (Beilage 3) aufgeführt.
- Die bisher bilanzierten Ortsplanungskosten werden vollständig abgeschrieben, nachdem die Ortsplanungen durch die Gemeindefusion vollständig revidiert und zusammengeführt werden müssen.
- Übertragungen (Entwidmung) vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen fanden keine statt.

Verwaltungsvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Zwischentotal	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung				
Vorschuss SoBZ	0.00		146'704.45	146'704.45
2. Umgliederungen und Aufwertungen				
Sachanlagen Verwaltungsvermögen	29'067'623.39		34'654'748.16	5'587'124.77
Umgliederungen		438'368.12		
Aufwertung Verwaltungsvermögen		4'606'516.25		
Aufwertungen Spezialfinanzierungen		542'240.40		
Investitionsbeiträge	4'660'514.05		7'426'227.82	2'765'713.77
Umgliederungen		-438'368.12		
Aufwertung Verwaltungsvermögen		3'204'081.89		
Immaterielle Anlagen				
Aufwertung Spezialfinanzierung Software Alters- und Pflegezentrum Sunnematte	0.00		31'006.95	31'006.95
3. Auflösung				
Planungen	36'151.55		0.00	-36'151.55
4. Übertragungen				
keine				
Differenz				8'494'398.39

A3 Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen für Eigenwirtschaftsbetriebe wurden neu gesondert im Eigenkapital der Gemeinde ausgewiesen. Allfällige Vorschüsse an Eigenwirtschaftsbetriebe wurden ins entsprechende Eigenkapitalkonto (290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse ggü. SF) übertragen und nicht mehr unter den Aktiven geführt. Es waren keine Vorschüsse vorhanden.

A4 Bilanzfehlbetrag

Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag wird unter HRM2 ebenfalls im Eigenkapital geführt. Es war kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

A5 Fremdkapital

1. Neu werden die Kantonsschulgeldbeiträge und die Schulgeldbeiträge an andere Gemeinden transitorisch abgegrenzt.
2. Die Rechnungsabgrenzungen (Transitorische Passiven) sind bei den Neuerfassungen aufgeführt worden.
3. Gemäss neuer Rechnungslegung müssen bei den Investitionshilfe Darlehen (IHG) die Amortisationsverpflichtungen für das folgende Jahr als kurzfristige Finanzverbindlichkeiten bilanziert werden. Es fand eine Umgliederung um CHF 96'000.00 (Rückzahlungsrate 2019) von der Sachgruppe "2024 Zinslose Darlehen" nach "2014 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten" statt.

Die Positionen Ersatzbeiträge Zivilschutz wurde in der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" bilanziert. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "2091 Verbindlichkeiten ggü. Fonds im FK" statt. Der Altersheimfonds Legat Bucher wurde in der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" bilanziert. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "2092 Verbindlichkeiten ggü. Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK" statt.

Der Grabunterhaltsfonds war vor der Umstellung falsch bilanziert. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "2001 Depotgelder" nach "2092 Verbindlichkeiten ggü. Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK" statt.

Der Demokratiepreis Neue Helvetische Gesellschaft war vor der Umstellung als Zuwendung für besondere Verpflichtungen bilanziert. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "2035 Zuwendungen" nach "2911 Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital" statt.

Fremdkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
Transitorische Passiven	2'091'335.30	2'132'512.40	
Beiträge an andere Gemeinden, Schulgeld			7'843.75
Beiträge an Kanton, Schulgeld			33'333.35
2. Neubewertung Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen			
Keine			

Fremdkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
3. Umgliederungen			
Grabunterhaltsfonds	37'687.75	0.00	-37'687.75
IHG-Darlehen	0.00	96'000.00	96'000.00
NRP Kanton Xundheitszentrum Escholzmatt	350'000.00	325'000.00	-25'000.00
IHG Kanton Altersheim Sunnematte 2. Et.	213'000.00	177'500.00	-35'500.00
IHG Bu031.04.020/7 Altersheim Sunnematte 2. Et.	213'000.00	177'500.00	-35'500.00
Demokratiepreis Neue Helvetische Gesellschaft	20'000.00	0.00	-20'000.00
Ersatzbeiträge Zivilschutz	0.00	495'216.35	495'216.35
Grabunterhaltsfonds	0.00	37'687.75	37'687.75
Altersheimfonds Legat Bucher	0.00	85'862.40	85'862.40
Differenz			602'255.85

A6 Spezialfinanzierungen

- Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
- Die Verpflichtungen gegenüber den Eigenwirtschaftsbetrieben von CHF 9'864'581.18 wurden dem Eigenkapital (290) zugewiesen. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen" statt. Die Spenden Altersheim Sunnematte von CHF 14'204.80 wurde dem Eigenkapital (291) zugewiesen. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "291 Fonds im Eigenkapital" statt.
- Die Positionen Sonderbeitrag Fusion (Reorganisation Abfall), Parkplatzabgeltung, Menschen in Not, Musikschulfonds Escholzmatt und Spenden Integration waren in der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" bilanziert. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "2910 Fonds im Eigenkapital" statt.

Die Position Ersatzbeiträge Zivilschutz war ebenfalls in der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" bilanziert. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "2091 Verbindlichkeiten ggü. Fonds im FK" statt. Der Altersheimfonds Legat Bucher war in der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" bilanziert. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "2092 Verbindlichkeiten ggü. Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK" statt. Siehe Erläuterungen Punkt 3 bei A5 Fremdkapital.

- Der bilanzierte Investitionsbeitrag Reg. Wohn- und Pflegezentrum, die Rückstellungen für die Digitalisierung der Vermessung und für den Kinderspielplatz Sunnematte sowie die Vorfinanzierung für den Rad-/Gehweg Wiggen-Marbach werden aufgelöst und in der Aufwertungsreserve (2950.00) verbucht.

Spezialfinanzierungen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
keine			
2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen			
Abwasserbeseitigung	6'246'951.26	0.00	-6'246'951.26
Abfallbeseitigung	99'286.84	0.00	-99'286.84
Fernheizung	772'251.75	0.00	-772'251.75
Kreuzscheune	65'801.80	0.00	-65'801.80
Feuerwehr	58'593.03	0.00	-58'593.03
Altersheim Sunnematte	2'621'696.50	0.00	-2'621'696.50
Spenden Altersheim Sunnematte	14'204.80	0.00	-14'204.80

Spezialfinanzierungen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
3. Umgliederungen von Spezialfonds			
Sonderbeitrag Fusion (Reorganisation Abfall)	90'000.00	0.00	-90'000.00
Zivilschutz	495'216.35	0.00	-495'216.35
Parkplatzabgeltung	55'581.90	0.00	-55'581.90
Menschen in Not	43'199.80	0.00	-43'199.80
Altersheimfonds Legat Bucher	85'862.40	0.00	-85'862.40
Musikschulfonds Escholzmatt	16'291.74	0.00	-16'291.74
Spenden Integration	1'834.95	0.00	-1'834.95
4. Auflösungen			
Investitionsbeitrag Reg. Wohn- und Pflegezentrum	196'089.50	0.00	-196'089.50
Rückstellung Digitalisierung Vermessung	29'500.00	0.00	-29'500.00
Rückstellung Kinderspielplatz Sunnematte	2'157.95	0.00	-2'157.95
Vorfinanzierung Rad-Gehweg Wiggen-Marbach	500'000.00	0.00	-500'000.00
Differenz			-11'394'520.57

A7 Eigenkapital

- Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
- Neu werden die Spezialfinanzierungen für die Eigenwirtschaftsbetriebe und die Sonderrechnungen gesondert im Eigenkapital geführt. Zudem wurden die Resultate der Aufwertung direkt auf den jeweiligen Verpflichtungskonti der Spezialfinanzierungen verbucht.
- Musikschulfonds: Erläuterungen siehe Punkt 3 bei A6 Spezialfinanzierungen
Spenden Altersheim Sunnematte: Erläuterungen siehe Punkt 3 bei A6 Spezialfinanzierungen
Spenden Integration: Erläuterungen siehe Punkt 3 bei A6 Spezialfinanzierungen
Menschen in Not: Erläuterungen siehe Punkt 3 bei A6 Spezialfinanzierungen
Parkplatzabgeltung: Erläuterungen siehe Punkt 3 bei A6 Spezialfinanzierungen
Abfallausgleichsfonds (Sonderbeitrag Fusion): Erläuterungen siehe Punkt 3 bei A6 Spezialfinanzierungen
Fonds aus Eigenkapital Bürgergemeinde Marbach: Erläuterungen siehe Punkt 5
Demokratiepreis Neue Helvetische Gesellschaft: Erläuterungen siehe Punkt 3 bei A5 Fremdkapital
Es werden keine Umgliederungen bei den Spezialfonds vorgenommen.
- Die Aufwertungsreserve (2950.00) weist den Saldo der Bilanzveränderung durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens und der transitorischen Passiven aus.

Die Neubewertungsreserve (2960.00) weist den Saldo der Bilanzveränderungen durch die Neubewertung des Finanzvermögens aus. Der Saldo wird unmittelbar nach der Neubewertung vollumfänglich in den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (2999.00) überführt.

Eigenkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Zwischentotal	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung				
keine				

Eigenkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Zwischentotal	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen				
Umgliederung Abwasserbeseitigung	0.00		6'246'951.26	6'246'951.26
Umgliederung Abfallwirtschaft	0.00		99'286.84	99'286.84
Umgliederung Feuerwehr	0.00	58'593.03		
Aufwertung Feuerwehr		89'573.93	148'166.96	148'166.96
Umgliederung Fernwärmeanlage	0.00	772'251.75		
Aufwertung Fernwärmeanlage		599'340.62	1'371'592.37	1'371'592.37
Umgliederung Altersheim Sunnematte	0.00	2'621'696.50		
Abwertung Altersheim Sunnematte		-115'667.20	2'506'029.30	2'506'029.30
Umgliederung Kreuzscheune	0.00	65'801.80		
Abwertung Kreuzscheune		-50'000.00	15'801.80	15'801.80
3. Umgliederungen von Fonds				
Musikschulfonds	0.00		16'291.74	16'291.74
Spenden Altersheim Sunnematte	0.00		14'204.80	14'204.80
Spenden Integration	0.00		1'834.95	1'834.95
Menschen in Not	0.00		43'199.80	43'199.80
Parkplatzabgeltung	0.00		55'581.90	55'581.90
Abfallausgleichsfonds (Sonderbeitrag Fusion)	0.00		90'000.00	90'000.00
Fonds aus Eigenkapital Bürgergemeinde Marbach	0.00		46'340.35	46'340.35
Demokratiepreis Neue Helvetische Gesellschaft	0.00		20'000.00	20'000.00
4. Umgliederungen von Spezialfonds				
keine				
5. Zweckfreies Eigenkapital				
Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	8'607'721.39	8'607'721.39
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00	1'349'951.94	1'349'951.94
Eigenkapital Bürgergemeinde Marbach	46'340.35		0.00	-46'340.35
Differenz				20'586'615.05

6 Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme

Grundlage und allgemeines Vorgehen für die Auflösung der Aufwertungsreserve bildet § 50 der FHGV (SRL 161).

§ 50 Übergangsbestimmungen

¹ Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

² Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden mit den Nutzungsdauern gemäss Anhang 1 abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

Erläuterungen zu a.

Die Aufwertungsreserve beträgt CHF 8'607'721.39.

Die jährliche Mehrabschreibung beträgt CHF 318'042.48 und wurde folgendermassen errechnet:

Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM1	CHF	878'167.85
Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM2	CHF	1'196'210.33
<hr/>		
Abschreibungsdifferenz (Mehrabschreibung)	CHF	318'042.48

Die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserven werden aus der Sachgruppe 2950 "Aufwertungsreserve" entnommen und erfolgswirksam als ausserordentlicher Ertrag in der Funktion 9900 der Sachgruppe 4895 "Entnahmen aus Aufwertungsreserve" gutgeschrieben. Somit beeinflussen die jährlichen Entnahmen aus den Aufwertungsreserven das Ergebnis positiv bzw. neutralisieren die Mehrabschreibungen, welche sich aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens ergeben.

Für das aufgewertete Verwaltungsvermögen ist von einer durchschnittlichen Abschreibungsdauer von rund 20 Jahren auszugehen. Mit einer jährlichen Reduktion der Aufwertungsreserve in der Höhe der Mehrabschreibungen ergäbe sich eine Übergangsfrist von über 27 Jahren. Die in die Aufwertungsreserve übertragenen Rückstellungen und Vorfinanzierungen von CHF 727'747.45 sollen direkt ins zweckfreie Eigenkapital überführt werden. Die dadurch verbleibende Aufwertungsreserve von CHF 7'879'973.94 ist während 20 Jahren jährlich linear um CHF 395'000.00 zu reduzieren.

Der Gemeinderat legt eine einmalige Übertragung der Aufwertungsreserve per 1. Januar 2019 von CHF 727'747.45 ins zweckfreie Eigenkapital und die jährliche Entnahme aus der Aufwertungsreserve auf CHF 395'000.00 fest. Somit beträgt die Übergangsfrist 20 Jahre.

Erläuterungen zu b.

Keine negative Aufwertungsreserve vorhanden.

Erläuterungen zu c.

Es besteht keine Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse und auch keine aktivierte Verpflichtung gegenüber anderen Pensionskassen.

7 Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht

Der Gemeinderat hat den Bilanzanpassungsbericht verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.
2. Folgende Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen seien zu genehmigen:
keine
3. Folgende Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen seien zu genehmigen:
keine
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 3), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
6. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rechnungsabgrenzungen und Wertberichtigungen der Forderungen (Beilagen 4 und 5), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
7. Die Höhe der jährlich gleichbleibenden Entnahme aus der Aufwertungsreserve im Betrag von CHF 395'000.00 und die einmalige Übertragung der Aufwertungsreserve per 1. Januar 2019 von CHF 727'747.45 ins zweckfreie Eigenkapital, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.

VERFÜGUNG

Der Bilanzanpassungsbericht mit sämtlichen Beilagen wird dem Rechnungsprüfungsorgan zur Prüfung übergeben. Dieses erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

6182 Escholzmatt, 3. April 2019

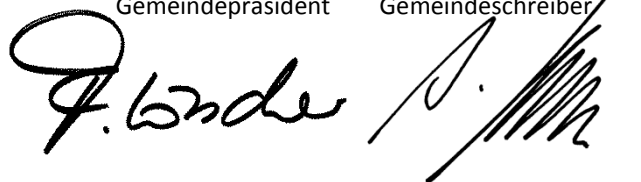
Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Fritz Lötscher

Anton Kaufmann

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



8 Bericht der externen Revisionsstelle an die Stimmberechtigten der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

Truvag Revisions AG Tel. +41 41 818 75 75
Ettiswilerstrasse 12 Fax +41 41 818 75 99
Postfach www.truvag-revision.ch
6130 Willisau willisau@truvag-revision.ch



Bericht der externen Revisionsstelle
zur Prüfung der Bilanzanpassung
an die Gemeindeversammlung der
Gemeinde Escholzmatt-Marbach
6182 Escholzmatt

Bericht der Revisionsstelle zur Bilanzanpassung

Als externe Revisionsstelle haben wir die Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Bilanzanpassung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Verantwortung der externen Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Bilanzanpassung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Handbuch Finanzhaushalt FHGG sowie den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die angepasste Bilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der angepassten Bilanz enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der angepassten Bilanz als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der angepassten Bilanz von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der angepassten Bilanz. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die angepasste Bilanz per 1. Januar 2019 dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sowie der massgebenden Verordnung.

Wir empfehlen, die vorliegende angepasste Bilanz zu genehmigen.

Willisau, 11. April 2019

Truvag Revisions AG

Philipp Steinmann
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor

Sybille Gräni
zugelassene Revisorin

9 Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht

An der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2019 beschliessen die Stimmberechtigten, nach Eröffnung des Berichtes und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans, folgendes:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird genehmigt.
2. Folgende Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen seien zu genehmigen:
keine
3. Folgende Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen seien zu genehmigen:
keine
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 3), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
6. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rechnungsabgrenzungen und Wertberichtigungen der Forderungen (Beilagen 4 und 5), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
7. Die Höhe der jährlich gleichbleibenden Entnahme aus der Aufwertungsreserve im Betrag von CHF 395'000.00 und die einmalige Übertragung der Aufwertungsreserve per 1. Januar 2019 von CHF 727'747.45 ins zweckfreie Eigenkapital, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Die Stimmzähler:

Der Gemeindeschreiber: